

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (Thür-FWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung wurde die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet.

Die Thüringer Fernwasserversorgung erfüllt seitdem mit der Bereitstellung von Trinkwasser und Brauchwasser, aber auch durch die Hochwasserrückhaltung in Talsperren, eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2003 gewonnenen Erfahrungen soll mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf die Thüringer Fernwasserversorgung neben einer modernen und flexiblen Handlungsgrundlage transparent gestaltet und ihre Aufsichtsführung demokratisiert werden. Hierzu ist es erforderlich, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung einerseits und die Aufgaben der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats andererseits deutlicher als bisher voneinander abzugrenzen. Zudem berücksichtigt das derzeit geltende Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung noch nicht die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (StAnz Nr. 38 S. 1279).

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der Aufgabenkanon, wie er sich aus § 4 Abs. 1 ThürFWG ergibt, eine wirtschaftliche Betätigung der Anstalt durch Nutzung von Solar- und Windenergie unnötig beschränkt. Eine Konkretisierung des Aufgabenfelds soll daher Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Die Errichtungsbestimmungen können sich im Interesse der Deregulierung darauf beschränken, den Status Quo zu regeln. Mit dem vorgelegten Ablösungsgesetz werden Aufgabenfelder, die im Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung geregelt werden, konkretisiert. Um die Energieversorgungspotenziale des Landes zu stärken, soll der Thüringer Fernwasserversorgung ermöglicht werden, Anlagen zur Solar- und Windenergieerzeugung zu errichten und nach den Maßgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu betreiben.

Zudem wird klargestellt, dass die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes unterliegt. Die Rechtsaufsicht wird wie bisher durch das für die Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständige Ministerium ausgeübt. Als Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vorgesehen.

Die im Koalitionsvertrag vom 20. November 2014 thematisierte Transparenz der Thüringer Fernwasserversorgung wird durch die Rechts- und Fachaufsicht gewährleistet. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Geschäftsführung von denen des Verwaltungsrats als Überwachungs- und Kontrollorgan deutlich abgegrenzt und neu geordnet. Zudem wird eine jährliche Berichtspflicht des Verwaltungsrats der Thüringer Fernwasserversorgung gegenüber den Trägern in analoger Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften eingeführt. Dieser Bericht wird im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Außerdem wird bestimmt, dass der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung jährlich zu prüfen und zu erklären hat, ob und inwieweit die Bestimmungen die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) eingehalten werden. Die Erklärung ist mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich zu machen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf klarstellende Regelungen, welche Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung durch die Thüringer Fernwasserversorgung anzuwenden sind. Hervorgehoben sei beispielsweise der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Schließlich wird das Ablösungsgesetz an die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) angepasst.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands

D. Kosten

Die durch die Aufsicht entstehende Mehrbelastung kann im Rahmen der verfügbaren Stellen sowie der vorhandenen Personal- und Sachmittel im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz abgedeckt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung
(ThürFWG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
7./8./9. November 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Gesetz über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Rechtsform, Gewähr, Aufgaben****§ 1
Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Die Thüringer Fernwasserversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).

(2) Die Anstalt trägt den Namen "Thüringer Fernwasserversorgung".

(3) Der Sitz der Anstalt ist Erfurt.

**§ 2
Träger, Gewährträgerhaftung**

(1) Träger der Anstalt sind das Land und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.

(2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet das Land als Gewährträger Dritten gegenüber unbeschränkt, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangt werden kann. Das Land haftet nicht für Verbindlichkeiten von oder gegen Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

**§ 3
Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 120 Millionen Euro.

(2) Das Stammkapital setzt sich zusammen aus dem Vermögen der Anstalt des öffentlichen Rechts, die vormals als "Thüringer Talsperrenverwaltung" firmierte, und dem Vermögen des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, ausgenommen dessen Beteiligungen an den Unternehmen, die vormals als KOWUG Umweltlabor GmbH und als IHS Immobiliengesellschaft mbH firmierten. Am Stammkapital halten das Land 80.750.000 Euro und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen 39.250.000 Euro.

(3) Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 sind, werden den Rücklagen zugeschrieben. Das Land hat zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Stammkapitalanteil eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199.723.259,67 Euro erbracht.

**§ 4
Aufgaben**

(1) Die Anstalt hat folgende Aufgaben:

1. Gewinnung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung sowie von Brauchwasser durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen mit den dazugehörigen Überleitungssystemen sowie Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;

2. Bezug von Roh- und Trinkwasser, Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Zwischenspeicherung und Lieferung an diese Abnehmer;
3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung und Übergabe des Rohwassers sowie Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Trinkwassers mit den dazu erforderlichen Hilfsanlagen einschließlich der Anschlussschächte und Wasserübergabestellen;
4. Regelung des natürlichen Wasserabflusses durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und der dazugehörigen Überleitungssysteme zur Erzielung von Abflussminderungen (Hochwasserschutz) oder Abflusserhöhungen (Niedrigwasseraufhöhung) sowie von Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;
5. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen der Anstalt, die nicht oder nicht mehr der Roh- oder Brauchwasservorhaltung oder der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dienen;
6. Förderung landeskultureller Aufgaben und der Ziele von Naturschutz und Landespflege, die mit den Stauanlagen der Anstalt einschließlich ihrer Auflassung oder ihres Rückbaus in räumlichem Zusammenhang stehen;
7. Unterhaltung oberirdischer Gewässer und Gewässerabschnitte, die mit den Stauanlagen der Anstalt in funktionellem Zusammenhang stehen;
8. Nutzung des durch Bau und Betrieb von Stauanlagen der Anstalt vorhandenen Wasserkraftpotentials;
9. Übernahme von Leistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen anderer Betreiber;
10. Überprüfung und Überwachung von Stauanlagen anderer Betreiber, soweit die Anstalt hierzu vom Land beauftragt wird;
11. Geschäfts- und Betriebsführung von Stauanlagen und Anlagen zur Trinkwasserversorgung;
12. Führung des Talsperren- und des gewässerkundlichen Archivs für das Land.

Die Thüringer Fernwasserversorgung stellt den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen für die Dauer seiner Mitgliedschaft in dieser Anstalt von Wasserlieferverpflichtungen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern frei.

- (2) Die Thüringer Fernwasserversorgung kann ferner
1. die sich in ihrem Eigentum oder in ihrer Verwaltung befindenden Stauanlagen und Immobilien, insbesondere Grundstücke, zu anderen, insbesondere zu touristischen, Zwecken, nutzen und
 2. Solar- oder Windkraftanlagen für die Gewinnung und Bereitstellung von elektrischer Energie nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung errichten und betreiben,
- soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Anstalt kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie die Gründung oder der Erwerb solcher Unternehmen sind nur zulässig, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Dabei ist die Einzahlungsverpflichtung der Thüringer Fernwasserversorgung auf einen be-

stimmten Betrag zu begrenzen. Darüber hinausgehende Nachschussverpflichtungen oder Haftungsansprüche sind auszuschließen.

§ 5 Aufsicht

Die Thüringer Fernwasserversorgung untersteht der Aufsicht des Landes. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht übt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz aus. Die Rechts- und Fachaufsicht nach anderen Gesetzen bleibt unberührt. Die Fachaufsicht ist auf die hoheitlichen Aufgabenbereiche beschränkt. Die Fachaufsichtsbehörde hat das Recht, Weisungen zu erteilen.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 6 Dienstherrnfähigkeit

Die Anstalt besitzt keine Dienstherrnfähigkeit.

§ 7 Satzung

(1) Die Anstalt verwaltet sich selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung wird durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung erlassen. Erlass, Neufassung, Änderung und Aufhebung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Bildung und Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe der Anstalt nach § 8 sowie ihre innere Ordnung und Arbeitsweise werden in der Satzung geregelt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

§ 9 Vertretung der Anstalt

(1) Die Anstalt hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Anstalt allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Anstalt gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(3) Bei mehreren Geschäftsführern kann der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 2 allen oder einzelnen Ge-

schäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann der Verwaltungsrat alle oder einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt.

§ 10 Bestellung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt befristet jeweils für höchstens fünf Jahre. Die wiederholte Bestellung ist zulässig, frühestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit. Der Verwaltungsrat entscheidet über Abschluss, Änderung, Beendigung und Bedingungen der Dienstverhältnisse.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Anstalt und führt die Geschäfte der Anstalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge, nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Anstalts- und Gewährträgersammlung sowie nach den aufsichtsrechtlichen Anordnungen.

(3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Anstalts- und Gewährträgersammlung zugewiesen sind.

(4) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist der Geschäftsordnung ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung zu regeln.

§ 12 Berichte an den Verwaltungsrat, Unternehmensplanung

(1) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu berichten.

(2) Die Geschäftsführung hat ein strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen, das die Ziele der Anstalt konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses ist dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen und turnusmäßig fortzuschreiben. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung.

(3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, für das neue Geschäftsjahr sowie

eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Im Unternehmensplan und in der mittelfristigen Unternehmensplanung sind die gewerblichen Aufgaben sowie die hoheitlichen Aufgaben getrennt darzustellen. Der Unternehmensplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch die Satzung bestimmt.

§ 13 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern; Stellvertreter können nicht bestellt werden.

(2) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital benannt. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ein Vertreter des Landes. Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt jeweils vier Kalenderjahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des vierten Kalenderjahres. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der neue Verwaltungsrat bestellt ist, bleibt der bisherige Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und Unterlagen einsehen.

(5) Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. der jährliche Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, sowie die mittelfristige Unternehmensplanung,
2. der Erwerb, die Gründung und die Veräußerung anderer Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Neuaufnahme von Anleihen oder Krediten, der Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzprodukten,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Krediten,
6. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
7. Investitionen,
8. der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Thüringer Fernwasserversorgung von mehr als einem Jahr,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichs- und der Erlass von Forderungen,
10. die Vereinbarung allgemeiner Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere der Abschluss und die Änderung von Tarifverträgen und der Beitritt zu Arbeitgeber-

verbänden und Tarifgemeinschaften, die Gewährung von Gratifikationen und anderen außerordentlichen Zuwendungen an die Mitarbeiter der Anstalt,

11. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie der Abschluss von Honorarverträgen, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen.

In den Fällen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 bis 9 und 11 ist die Zustimmung des Verwaltungsrats nur erforderlich, soweit eine für diese Fälle vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Betragsgrenze überschritten wird.

(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen.

(7) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegengenommen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Auslagen, Vergütung und Haftung des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats entscheidet die Anstalts- und Gewährträgersammlung. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Anstalt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Anstalts- und Gewährträgersammlung

(1) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung ist das oberste Organ der Anstalt.

(2) Die Träger entsenden im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital in die Anstalts- und Gewährträgersammlung bis zu sechs Vertreter, wobei jeder Einzelne den gesamten Anteil am Stammkapital zu vertreten berechtigt ist. Nehmen mehrere Vertreter eines Trägers an einer Sitzung teil, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die Anstalts- und Gewährträgersammlung entscheidet insbesondere über:

1. den Ausscheidensvertrag nach § 21 Abs. 3,
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung,
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts,

5. die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. die Entlastung der Geschäftsführung,
7. die Entlastung des Verwaltungsrats,
8. die Wahl des Abschlussprüfers nach § 17 Abs. 4,
9. den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen,
10. die unternehmensindividuellen Trägerziele.

Dritter Abschnitt Wirtschafts- und Rechnungswesen

§ 16 Finanzierung

(1) Die Anstalt finanziert sich insbesondere durch Einnahmen aus

1. der Abgabe von Roh- und Brauchwasser,
2. der Abgabe von Trinkwasser,
3. der Abgabe von elektrischer Energie,
4. Vermietung, Verpachtung, Erbbau- und Dauernutzungsrechten und
5. sonstigen Leistungen.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12 wird durch das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanziert. Für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, mit Ausnahme des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau, gilt Satz 1 nicht, wenn die betreffende Stauanlage ihre Funktion für die Rohwasservorhaltung nach dem 1. Januar 2003 verloren hat. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 gilt Satz 1 entsprechend, aber nur in dem Umfang, in dem die betreffende Stauanlage der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dient. Näheres zu Finanzierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist durch Vereinbarung zwischen dem Land und der Anstalt, auch nach Maßgabe des Landeshaushalts, zu regeln.

(3) Die Verwendung der jährlichen Finanzaufwendungen nach Absatz 2 ist gegenüber dem für Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständigen Ministerium nachzuweisen.

§ 17 Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen und die kaufmännische doppelte Buchführung der Anstalt haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht, und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und auf Verlangen dem Verwaltungsrat zusammen mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Dem Jahresabschluss

ist eine Trennungsrechnung für den gewerblichen und den hoheitlichen Bereich beizufügen.

(4) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung sowie der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Anstalts- und Gewährträgersammlung den Auftrag zur Prüfung zu erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Trennungsrechnung, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über die Prüfung hat der Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes der Anstalts- und Gewährträgersammlung schriftlich zu berichten.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Verwaltungsrats sind der Anstalts- und Gewährträgersammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2 spätestens innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Feststellung durch die Anstalts- und Gewährträgersammlung unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 18

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)

(1) Die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (StAnz Nr. 38 S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Anstalt Anwendung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat erklären jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, dass den Grundsätzen der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden (Entsprechenserklärung). Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen.

(2) Die jährliche Entsprechenserklärung soll als Anlage dem Lagebericht zum Jahresabschluss beigefügt werden. Sie ist auf der Internetseite der Anstalt nach der Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Anstalt wirkt darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, eine entsprechende Implementierung der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) erfolgt und dort eine Verpflichtung zur Abgabe der Entsprechenserklärung, diesen zu entsprechen, statuiert wird. Sofern die Anstalt mehrheitlich an einem Unternehmen beteiligt ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Haushaltsrechtliche Verpflichtungen

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt. Ihm stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Das Land hat die Rechte nach § 53 HGrG.

(3) § 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Anstalt Anwendung. Sie hat die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend den §§ 6 und 7 ThürLHO zu beachten.

§ 20

Lieferbedingungen, Entgelte

(1) Die Anstalt legt ihre Lieferbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest, die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, das Entgelt für die Abgabe von Rohwasser aus Talsperren zur Trinkwasseraufbereitung landesweit einheitlich festzulegen.

**Vierter Abschnitt
Ausscheiden eines Trägers**

§ 21

Kündigung, Ausscheiden

(1) Ein Träger kann schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs seine Trägerschaft kündigen. Von dieser Möglichkeit kann erstmalig zum 31. Dezember 2031 Gebrauch gemacht werden.

(2) Im Falle der Kündigung erhält der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung die zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen und der Fernwasserversorgung für Trinkwasser und Brauchwasser dienenden Anlagen ohne Gegenleistung, soweit sie innerhalb des die Wasserversorgung betreffenden räumlichen Wirkungskreises seiner Verbandsmitglieder liegen. Kann das Eigentum an diesen Anlagen nicht verschafft werden, erfolgt eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Weitere gegenseitige Vermögensansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Maßgeblich für die Bestimmung des räumlichen Wirkungskreises der Verbandsmitglieder im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder, die am 1. Januar 2003 im Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Verbandsmitglieder waren und zugleich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus der Anstalt noch sind.

(3) Die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, insbesondere Durchleitungsrechte, -entgelte, Rohwasserpreis, Übernahme von Trinkwasserverträgen, Personal- und technische Entflechtung, sind zwischen der Anstalt und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen durch Vertrag zu regeln. Der Ver-

trag bedarf der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgersversammlung.

(4) Ein Träger scheidet frühestens am Tage nach dem Inkrafttreten des Vertrags nach Absatz 3 aus der Anstalt aus.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 13 Abs. 3 endet die am 9. März 2018 begonnene Amtszeit des Verwaltungsrats am 31. Dezember ... [einfügen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes].

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 24 Vergünstigungen

Die Anstalt genießt in Kosten- und Bauangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land. Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 genannten Geschäftsfelder.

§ 25 Nichtanwendbarkeit anderer Gesetze

Soweit Zweckverbände Träger der Anstalt sind, findet § 40 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit keine Anwendung.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt öffentlichen Rechts erfüllt seit dem Jahr 2003 mit der Bereitstellung von Trinkwasser und Brauchwasser, aber auch durch die Hochwasserrückhaltung in Talsperren, eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Ziele des Ablösungsgesetzes sind die Erweiterung der Aufgabengebiete der Anstalt um gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Solar- und Windenergie sowie die touristische Nutzung der nicht mehr für Roh- und Brauchwasserbereitstellung benötigten Talsperren, eine Regelung zur Rechts- und Fachaufsicht, der Wegfall der Bestellung eines Stellvertreters für Verwaltungsratsmitglieder, das Erfordernis der Zustimmung des Verwaltungsrats für allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, darunter Abschluss von Tarifverträgen, sowie für Zuwendungen für Beschäftigte, Klarstellungen im Hinblick auf die Wirtschaftsführung, insbesondere die Trennungsrechnung für den gewerblichen und den hoheitlichen Bereich und die ausdrückliche Verpflichtung der Anstalt, bei ihrem Handeln die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach den §§ 6 und 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einzuhalten. Schließlich werden Unstimmigkeiten des Gesetzes beseitigt und eine Anpassung an die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (StAnz Nr. 38 S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Damit wird insgesamt der Forderung im Koalitionsvertrag vom 20. November 2014 nach einer Demokratisierung Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

In Absatz 1 wird die Rechtsform der Thüringer Fernwasserversorgung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts bestimmt. Die Thüringer Fernwasserversorgung handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie ist als Trägerin mittelbarer Staatsverwaltung errichtet.

Absatz 2 enthält die erforderliche Bestimmung des Namens der Anstalt.

In Absatz 3 wird Erfurt als Sitz der Anstalt gesetzlich festgelegt. Da der Sitz der Anstalt zu den eintragungspflichtigen Angaben im Handelsregister zählt, soll diese Regelung dem Gesetz vorbehalten bleiben.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden als Träger der Anstalt das Land und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen bestimmt.

Die Regelungen des bisher geltenden Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung trugen den Charakter einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und waren daher für Dritte nicht ohne weiteres anwendbar, auch wenn dieses Gesetz das bisher so vorsah. Entgegen der amtlichen Begründung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung (Drucksache 3/2731, S. 20) erfordert eine etwaige Beteiligung eines weiteren Trägers eine umfassende vertragliche Regelung, jedenfalls aber

eine gesetzliche Anpassung, deren Inhalt die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Dem kann hier nicht vorgegriffen werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 leistet das Land für die Anstalt grundsätzlich volle Gewähr, wobei etwaige Gläubigeransprüche vorrangig aus dem Anstaltsvermögen zu befriedigen sind. Mit Blick auf die mit diesem Gesetz vorgesehene Möglichkeit, dass sich die Anstalt zur Erledigung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen kann, insbesondere um gewerbliche Tätigkeiten wahrzunehmen, wird nach Satz 2 die Gewährträgerhaftung auf die Anstalt begrenzt.

Zu § 3:

Im Absatz 1 wird das Stammkapital der Anstalt bestimmt. Mit dem Errichtungsakt für die Thüringer Fernwasserversorgung im Jahr 2003 wurde die Höhe an dem nachhaltig zu finanzierenden Anlagevermögen der Thüringer Fernwasserversorgung ausgerichtet.

Mit Absatz 2 wird der jeweilige Anteil der Anstaltsträger am Stammkapital festgelegt. Grundlage für die Ermittlung der Anteile bei Errichtung der Anstalt im Jahr 2003 waren die jeweiligen Buchwerte des Eigenkapitals der Thüringer Talsperrenverwaltung und des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen. Die im Gesetz genannten Euro-Beträge entsprechen einem Anteil am Stammkapital von 67,3 Prozent für das Land und 32,7 Prozent für den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.

Durch Absatz 3 wird geregelt, wie das Eigenkapital, das über das Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 hinausgeht, in der Bilanz zu behandeln ist. Der in Satz 2 genannte Betrag wurde zur Entschuldung der Anstalt mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 487) in § 18 Abs. 1 ThürFWG festgelegt.

Zu § 4:

In § 4 werden die Geschäftstätigkeit der Anstalt näher definiert und ihre wesentlichen Aufgaben sowie Formen für deren Erledigung bestimmt.

Die Anstalt dient vordringlich dem öffentlichen Zweck der Abflussregelung sowie der Bereitstellung von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung und von Brauchwasser. Hinzukommen die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben des Hochwasserschutzes sowie des Umwelt- und Naturschutzes.

In Absatz 1 Satz 1 werden die grundsätzlichen Aufgaben der Anstalt beschrieben.

Zu Nummer 1:

Die Bereitstellung von Roh- und Brauchwasser ist neben der Abflussregelung eine der vordringlichsten Aufgaben der Anstalt.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 wird bestimmt, dass die Aufgabe des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Fernwasser, von der Anstalt wahrgenommen wird. Dieser obliegt auch die Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Zwischenspeicherung und Liefere-

nung an die Verbandsmitglieder. Die Lieferung des Wassers an die Endabnehmer bleibt Aufgabe der Mitglieder des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen. Eine direkte Lieferung von Wasser an Endabnehmer ist nur dann möglich, wenn die kommunalen Aufgabenträger von ihrem Anschluss- und Benutzungszwang keinen Gebrauch machen.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 wird festgelegt, dass die Anstalt neben der Aufgabenstellung der Planung, des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung und Übergabe des Rohwassers auch die Aufgabe der Planung, des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung von Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Trinkwassers einschließlich der dazu erforderlichen Hilfsanlagen obliegt.

Zu Nummer 4:

Mit Nummer 4 wird klargestellt, dass auch der Hochwasserschutz zu den Aufgaben der Anstalt zählt. Unter Regelung des Wasserabflusses sind der durch die Stauanlagen bewirkte Hochwasserschutz sowie die Niedrigwasseraufhöhung durch Aufstauen von Wasser oder dessen Abgabe aus der Stauanlage zu verstehen.

Zu Nummer 5:

Hier wird eine ausdrückliche Regelung über die Aufgabe der Unterhaltung und des Rückbaus von Stauanlagen der Anstalt getroffen, die nicht oder nicht mehr der Brauchwasservorhaltung oder der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dienen.

Zu Nummer 6:

Der Begriff der Landeskultur umfasst Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des Anliegens des Natur- und Umweltschutzes.

Zu Nummer 7:

Der Anstalt obliegt die Aufgabe der Unterhaltung oberirdischer Gewässer, soweit diese mit den eigenen Stauanlagen in funktionellem Zusammenhang stehen. Darunter sind Gewässerabschnitte am Oberlauf der Stauanlagen zu verstehen, die entweder bei maximaler Stauhöhe der Anlage mit überstaut werden oder innerhalb der Schutzzone II eines für eine Trinkwassertalsperre eingerichteten Wasserschutzgebiets liegen.

Zu Nummer 8:

Die Wasserkraftnutzung steht mit Bau und Betrieb der Stauanlagen in unmittelbarem, räumlichem und funktionellem Zusammenhang.

Zu Nummer 9:

Die Sachkompetenz der in der Anstalt tätigen Fachkräfte soll auch anderen Betreibern von Stau- und Wasserkraftanlagen zugänglich gemacht werden.

Zu den Nummern 10 und 11:

Diese Regelungen ermöglichen es dem Land, die Anstalt mit der Überwachung von Stauanlagen anderer Betreiber zu beauftragen.

Zudem umfasst das Betätigungsfeld der Anstalt auch Anlagen der Trinkwasserversorgung.

Zu Nummer 12:

Das ursprünglich vom Land eingerichtete Talsperrenarchiv und das gewässerkundliche Archiv sollen aus Gründen der größeren Sachnähe von der Anstalt fortgeführt werden.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen von den Leistungspflichten gegenüber seinen Verbandsmitgliedern freigestellt ist. Die Verpflichtung zur Lieferung von Fernwasser ist auf die Thüringer Fernwasserversorgung übergegangen.

Um zu ermöglichen, dass die Anstalt nicht nur das energetische Potenzial der Wasserkraft, sondern auch das der Solar- und Windenergie und zudem auch Stauanlagen für eine Freizeitnutzung (beispielsweise durch Schaffung von Bade- und Campingmöglichkeiten oder Bootsverleih) nutzen kann, erfolgt mit Absatz 2 die konkrete Aufgabenbeschreibung für die Anstalt. Damit soll der Anstalt jede Form der Eigen- oder Fremdnutzung der Anlagen eröffnet werden. Es handelt sich hierbei um sinnvolle und untergeordnete Nebengeschäfte, die das Geschäftsfeld der Anstalt als Stromproduzent abrunden können, weil die Anstalt nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ThürFWG) bereits das energetische Potenzial der Wasserkraft vermarkten kann. Freilich darf diese anderweitige Nutzung den Zweck der Anstalt, wie er in Absatz 1 niedergelegt ist, nicht beeinträchtigen.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Anstalt Geschäfte jeder Art tätigen kann, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Soweit allerdings eine Beteiligung an anderen Unternehmen erfolgen soll, kommen wesentliche Grundsätze für die Gründung von öffentlichen Unternehmen zur Anwendung, insbesondere § 112 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 65 bis 69 ThürLHO.

Zu § 5:

In § 5 wird die Aufsicht des Landes über die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt des öffentlichen Rechts beschrieben. Die Staatsaufsicht ist das Korrelat der anstaltlichen Selbstverwaltung und notwendiges Korrektiv für die Übertragung eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnisse. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Angelegenheiten der Fernwasserversorgung zuständige Ministerium. Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Daneben verbleibt es bei der partnerschaftlich angelegten Kontrolle durch die Träger. Grundsätzlich hat sich die partnerschaftliche Anstaltsorganisation bewährt. Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung ist als Gremium rechtlich indes ein Teil der selbständigen Anstalt.

Die Aufsichtsbehörde ist hingegen dafür verantwortlich, dass der durch das Gesetz beschriebene Handlungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt und die von der Verfassung geforderte Art und Weise der Erfüllung dieser Verantwortung eingehalten werden. Dementsprechend erfolgt eine Klarstellung zur bereits bestehenden Staatsaufsicht.

Die Notwendigkeit, Fachaufsicht auszuüben, ergibt sich aus drei folgenden wesentlichen Gesichtspunkten.

1. Zwischen Verantwortung und Kontrolle besteht ein unauflösbarer Zusammenhang, das heißt, es gibt keine Verantwortung ohne Kontrolle und keine Kontrolle ohne Verantwortung. Im demokratischen Rechtsstaat muss deshalb die Legitimation staatlichen Handelns auf das Volk zurückführbar sein (Artikel 45 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die Landesregierung hat die Anwendung der einschlägigen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze für die gesamte Landesverwaltung sicherzustellen, also auch für die Anstalten öffentlichen Rechts.
2. Eine nicht rechtmäßige oder nicht zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung birgt unnötige Risiken. Die die Aufsicht führende Stelle steht in der Verantwortung, angemessene Strategien zur Vermeidung von Risiken und Schäden zu entwickeln sowie die Verfolgung der Ziele sicherzustellen.
3. Die Exekutive unterliegt der demokratischen Kontrolle und Verantwortung durch den Landtag. Um ihr gerecht werden zu können, muss der jeweilige Minister im Rahmen des Artikels 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen normativ und tatsächlich die gesamte Verwaltungstätigkeit und Verwaltungsorganisation leiten und - soweit rechtlich geboten - beherrschen können. Sobald Aufgaben - wie hier - auf eine Hierarchieebene der mittelbaren Staatsverwaltung delegiert wurden, muss geprüft werden, wie und wie intensiv die Erfüllung der delegierten Aufgaben zu beaufsichtigen ist. Eine effiziente Aufsicht besteht dabei nicht in einer Vollkontrolle, bei der jedes Detail geregelt, überwacht oder beeinflusst wird. Vielmehr ist eine Führung auf Abstand angebracht, bei der aber sichergestellt sein muss, dass die Landesregierung auf alle steuerungsrelevanten Informationen zugreifen kann und in der Lage ist, die Verwaltungsprozesse wirksam zu beeinflussen.

Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und transparentes Verwaltungshandeln. Hierzu gehört, dass die Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Verwaltung

1. den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht und die Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze beachtet,
2. auftragsgemäß, effektiv, effizient und sparsam ist und die Risiken angemessen berücksichtigt werden und
3. inhaltlich und formal nachvollziehbar ist, wobei die Entscheidungen, ihre Grundlagen sowie Handlungsweisen vollständig, zeitnah und wahrheitsgemäß dokumentiert sind.

Inhalt der Fachaufsicht ist die Steuerung und Überwachung der Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Stelle und zwar hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit. Während die Rechtsaufsicht sich ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erstreckt, umfasst die Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit. Eine wirtschaftliche Zweckmäßigkeitskontrolle setzt voraus, dass der beaufsichtigten Stelle die strategischen und operativen Ziele der Aufgabenerfüllung, die den Maßstab für die Zweckmäßigkeit bilden, bekannt sind.

Die Fachaufsicht zählt daher zu den wesentlichen Elementen der Führung und Kontrolle durch die Landesverwaltung. Der Organisationsbedarf für die Fachaufsicht ergibt sich aus dem Charakter der Fachaufsicht als wesentlichem Führungs- und Kontrollelement im System der öffentlichen Verwaltung und damit seiner zentralen Bedeutung für die Steuerungseffizienz dieses Systems.

Die Fachaufsicht kann Weisungen erteilen, damit die Aufgabenwahrnehmung der Anstalt den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entspricht.

Die Einführung einer Fachaufsicht hatte der Rechnungshof in der Beratung des Thüringer Landtags und der Thüringer Landesregierung nach § 88 Abs. 2 ThürLHO zur Organisation der Thüringer Fernwasserversorgung vom 17. März 2015 (Az.: II - 01/13)* angeregt.

Zu § 6:

Mit § 6 wird bestimmt, dass die Anstalt keine Dienstherrenfähigkeit besitzt. Es ist nicht erforderlich, bei der Anstalt Beamte zu beschäftigen.

Zu § 7:

Die Anstalt ist als rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und soll sich nach Absatz 1 Satz 1 selbst verwalten. Im Interesse einer weitgehenden Deregulierung sollen sich die gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Mindestmaß beschränken. Die Anstalt soll sich daher nach Absatz 1 Satz 2 eine Satzung geben.

Mit der Formulierung in Absatz 2 wird unterstrichen, welche Bedeutung die Satzung für die Anstalt hat, wer sie beschließt oder ihr zustimmen muss. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Erlass, Neufassung, Änderung und Aufhebung der Satzung der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach § 5 Satz 2 sowie der Veröffentlichung bedürfen.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, dass die Bildung und Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Arbeitsweise und innere Ordnung der Organe nach § 8 grundsätzlich im Rahmen der Satzung geregelt werden. Damit wird eine weitgehende Delegation von Einzelbestimmungen zu den Organen und deren Aufgaben auf die Satzung erreicht.

Zu § 8:

In § 8 werden als Organe der Anstalt die Geschäftsführung, der Verwaltungsrat und die Anstalts- und Gewährträgersammlung bestimmt.

Zu den §§ 9 bis 14:

Die Bestimmungen sind nach den für Landesbeteiligungen üblichen Regelungen in Anlehnung an die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gefasst und beschränken sich auf das gesellschaftsrechtlich notwendige Mindestmaß.

Zu § 9:

In Absatz 1 wird keine feste Anzahl für die Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt, um eine flexible Handhabung jeweils nach Lage der Anstalt zu ermöglichen.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die organschaftliche Vertretung der Anstalt bestimmt.

Zu § 10:

In § 10 wird die Zuständigkeit für die Bestellung der Geschäftsführer sowie deren Amtszeit geregelt. In Anlehnung an die Regelungen des § 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes wird in Teil A Rn. 96 der Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) bestimmt, dass die Geschäftsführer für längstens fünf Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig, wobei der dafür erforderliche förmliche Gremienbeschluss frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Zuständigkeit für die Regelung der Geschäftsführerangelegenheiten bleibt abweichend von den Bestimmungen des Kodex für Landesbeteiligungen beim Verwaltungsrat. Diese Aufgabenverteilung trägt der Beteiligung des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen und der aus den Beteiligungsverhältnissen resultierenden besonderen Gremienstruktur der Anstalt, wie sie seit dem Jahr 2003 bereits besteht, Rechnung. Anders als bei privatrechtlich verfassten Kapitalgesellschaften wurden die Trägerrechte in der Anstalts- und Gewährträgerversammlung der Anstalt nicht institutionell ausgestaltet, sondern werden durch benannte Vertreter personengebunden wahrgenommen. Diese Gremienstruktur und Zuständigkeitsregelungen haben sich bewährt.

Zu § 11:

In § 11 werden die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung bestimmt.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Geschäftsführung die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Mit Absatz 2 wird der Rahmen für die Tätigkeit der Geschäftsführung festgelegt und damit der Sorgfaltsmaßstab, der der Tätigkeit der Geschäftsführung zugrunde liegt, bestimmt.

Durch Absatz 3 wird grundsätzlich eine allumfassende Zuständigkeit der Geschäftsführung und deren Abgrenzung zu den Aufgaben des Verwaltungsrats und der Anstalts- und Gewährträgerversammlung festgelegt.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass der Verwaltungsrat für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlässt, der, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt werden, ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen ist.

Zu § 12:

In Absatz 1 wird die Pflicht der Geschäftsführung bestimmt, dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu berichten. Diese Berichtspflicht ist nicht an eine Abfrage des Verwaltungsrats gebunden.

Mit der Formulierung in Absatz 2 werden die Regelungen des Kodex für Landesbeteiligungen aufgegriffen. Einen Schwerpunkt des Kodex bildet die Einführung eines Zielprozesses unter Federführung der fachlich zuständigen Ressorts, bestehend aus einem strategischen Zielsystem und eines Zielcontrollings (vergleiche Teil A, Rn. 16 bis 21). Dieses Zielsystem ist hier am definierten Anstalts- (Unternehmens-)zweck und an den durch das Errichtungsgesetz definierten Aufgaben der Anstalt auszurichten. Auf dieser Grundlage sind sodann vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen zu erarbeiten (strategisches Unternehmenskonzept). Das strategische Unternehmens-

konzept soll Grundlage der jährlichen Unternehmensplanung (bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie einer mittelfristigen Unternehmensplanung) sein, die dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

In Absatz 3 wird im Einzelnen bestimmt, wann der Unternehmensplan sowie die mittelfristige Unternehmensplanung vorzulegen sind sowie die Fortschreibung des Unternehmensplans. Gewerbliche und hoheitliche Aufgaben sind getrennt darzustellen.

Nach Absatz 4 soll durch die Satzung Näheres ausgeführt werden, um die Anwendung der Bestimmungen flexibel und sachgerecht auszugestalten.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung werden die Bildung und Zusammensetzung sowie die Aufgaben des Verwaltungsrats geregelt.

Die Größe des Verwaltungsrats ist in Absatz 1 mit bis zu neun Mitgliedern nach den bisherigen Erfahrungen aus der seit dem Jahr 2003 geltenden Rechtslage für die besondere Aufgabenstellung der Anstalt angemessen. Aus Gründen der Flexibilität wird die Größe entsprechend dem Kodex Teil B Nr. 4.1, Rn. 44 lediglich als Obergrenze definiert. Innerhalb dieses Rahmens benennen die Träger der Anstalt wie seit dem Jahr 2003 jeweils ihre Vertreter im Verwaltungsrat. Da nach dem Kodex Teil A Nr. 4.1, Rn. 40 die Mitglieder des Überwachungsorgans, hier des Verwaltungsrats, ihr Mandat persönlich auszuüben haben, wird eine ausschließliche Aufgabenzuweisung und höchstpersönliche Mandatswahrnehmung durch die Verwaltungsratsmitglieder vorgeschrieben. Eine Vertretung ist daher nicht zulässig.

Die Bestimmung, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats ein Vertreter des Landes ist, folgt vor allem aus der besonderen Aufgabenstellung der Fachressorts und der Vorsitzenden der Überwachungs- und Kontrollgremien für die Steuerung der Unternehmen, wie sie ihnen durch den Kodex zugewiesen werden. Scheidet ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied durch Abberufung oder Niederlegung des Amts aus dem Verwaltungsrat aus, ist es dem Träger, der dieses Mitglied benannt hat, überlassen, ein neues Mitglied zu benennen. Die Amtszeit des Verwaltungsrats bleibt davon unberührt. Die weitere Ausgestaltung und die innere Ordnung des Verwaltungsrats werden in der Satzung geregelt.

In Absatz 3 wird eine vierjährige Amtszeit des Verwaltungsrats festgelegt. Gleichzeitig wird bestimmt, dass - solange ein neuer Verwaltungsrat noch nicht bestimmt ist - der bisherige Verwaltungsrat im Amt bleibt, es also keine Zeit ohne einen Verwaltungsrat geben kann.

Mit Absatz 4 werden die Aufgaben des Verwaltungsrats als Überwachungs- und Kontrollorgan der Anstalt festgelegt.

Zur Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben von den Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Verwaltungsrats wird in Absatz 5 verdeutlicht, welche Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Bei der enumerativen Auflistung handelt es sich um einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsaufgaben und nicht um eigene Aufgaben des Verwaltungsrats.

Im Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsaufgaben wird auf eine den Verwaltungsrat beschränkende Bestimmung des Ortes und

der Art seiner Festlegungen verzichtet, damit der Verwaltungsrat jederzeit nach Lage der Anstalt flexibel entscheiden kann, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wird.

Damit werden die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Gremien der Anstalt deutlich voneinander abgegrenzt. Die eindeutige Beschreibung der Rechte und Pflichten der Gremien war nicht zuletzt durch die Konkretisierung der Aufsicht (§ 5) erforderlich.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird dem Verwaltungsrat erlaubt, den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsaufgaben zu erweitern.

Durch Absatz 7 wird klargestellt, dass Erklärungen des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben und dass Erklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats entgegengenommen werden.

Mit der Formulierung in Absatz 8 wird klargestellt, dass auch die innere Ordnung und die Verfahren des Verwaltungsrats einer Geschäftsordnung folgen.

Zu § 14:

In § 14 werden Regelungen über die Vergütung und Haftung des Verwaltungsrats getroffen.

Nach den für Kapitalgesellschaften üblichen Regelungen bleibt eine etwaige Vergütung des Verwaltungsrats der Bestimmung durch die Träger vorbehalten. Die Satzung soll hierzu nähere Ausführungen enthalten. Dies erfordert eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz.

Hinsichtlich möglicher Haftungsansprüche der Anstalt gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats erfolgt in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen eine Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Kodex Teil B Rn. 71).

Zu § 15:

Mit Absatz 1 wird die Anstalts- und Gewährträgerversammlung als oberstes Organ der Anstalt definiert.

In Absatz 2 werden die Zusammensetzung und das Verfahren der Stimmübung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bestimmt. Die Vertreter eines Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Damit wird vor allem sichergestellt, dass sowohl die kommunalen, als auch die Interessen des Landes jeweils einheitlich wahrgenommen werden. Die Straffung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung wurde vom Rechnungshof im Verhältnis zur Rechtslage aus dem Jahr 2003 vorgeschlagen. Diesem Votum wird gefolgt. Da die Vertreter der Träger jeweils nur einstimmig agieren können, ergibt sich kein Stimmenverlust im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 enthält die Aufgaben der Anstalts- und Gewährträgerversammlung. Entsprechend der Funktion des Organs handelt es sich dabei um wesentliche Trägerkompetenzen innerhalb der Anstalt. Die in den Nummern 9 und 10 genannten Entscheidungsbefugnisse folgen aus dem Kodex. Aus den unternehmensindividuellen Trägerzielen ist im Rah-

men der der Anstalt obliegenden Aufgaben das strategische Unternehmenskonzept zu entwickeln und sodann dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.

Zu § 16:

Mit Absatz 1 werden ganz bewusst die aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Anstalt folgenden Einnahmen an die Spitze gestellt. Wesentliches Ziel der Anstalt ist es, ihre Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu decken.

In Absatz 2 wird die Finanzierung der Aufgaben festgelegt, die vom Land als hoheitliche Aufgaben auf die Anstalt übertragen worden sind. Es wird bestimmt, dass das Maß der vom Land zu leistenden Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse zu den Investitionskosten nach Maßgabe des Landeshaushalts durch Vereinbarungen zwischen dem Land und der Anstalt zu regeln ist.

Zudem wird klargestellt, dass als maßgebliches Datum der 1. Januar 2003 gilt. Zu diesem Zeitpunkt trat das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung in Kraft.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Verwendung der Mittelzuflüsse gegenüber dem finanzierenden Ministerium nachzuweisen ist.

Zu § 17:

In § 17 werden das Rechnungswesen und der Jahresabschluss von der Wirtschafts- und Unternehmensplanung abgegrenzt.

Für die Buchführung und Rechnungslegung der Anstalt kommen die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

In den Absätzen 1 bis 3 wird bestimmt, dass eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat und für jedes Kalenderjahr als Geschäftsjahr ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen ist. Es wird das Erfordernis einer Trennungsrechnung eingeführt, damit im Jahresabschluss der Nachweis erbracht werden kann, dass öffentliche Mittel nur im hoheitlichen Bereich eingesetzt werden.

Klarstellend wird in den Absätzen 4 bis 6 das Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Trennungsrechnung geregelt. Auch für die Prüfung gelten die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

In Absatz 7 wird klarstellend auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hingewiesen. Nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs haben große Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss und Lagebericht in elektronischer Form im Bundesanzeiger offenzulegen. Demgemäß veröffentlicht die Anstalt ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger.

Zu § 18:

In Anlehnung an das Vorgehen des Bundes und vieler Länder hat auch Thüringen Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung (Kodex) erstellt. Der Kodex ist seit dem 18. September 2017 in Kraft und novelliert die seit dem Jahr 1994 im Land geltenden Beteiligungs-

grundsätze. Der Kodex umfasst neben den Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung des Beteiligungsmanagements die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie fortgeschriebene Grundsätze für ein einheitliches Beteiligungsmanagement. Mit dem Kodex sollen das Bewusstsein für gute Unternehmensführung erhöht sowie eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung und -überwachung sichergestellt werden. Das Ziel ist eine Qualitätssteigerung durch bewährte Standards. Der Kodex richtet sich an Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, darunter auch die Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts. Er wird demgemäß nach Absatz 1 auf die Anstalt erstreckt.

Als Folge der Regelung in Absatz 1 haben die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich in einer gemeinsamen Erklärung anzugeben, ob und inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde. Abweichungen sind zu begründen (Kodex Teil A, Rn. 14 und 15).

Aufgrund der mehrheitlichen Trägerschaft des Landes und der alleinigen Gewährträgerhaftung durch das Land, müssen die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) auch in den Unternehmen zur Anwendung kommen, an denen sich die Anstalt gegebenenfalls beteiligt.

Zu § 19:

Zur Klarstellung der Kompetenzen des Rechnungshofs sowie des Umfangs der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen der Anstalt werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs sowie die für die haushaltsrechtlich relevanten Verpflichtungen maßgeblichen Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung im Gesetz verankert. Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass § 112 Abs. 2 ThürLHO auf die Anstalt als Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden ist. Diese Norm beinhaltet einen gesetzlichen Ausschluss der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Haushaltsrechts nach § 105 ThürLHO. Für die Beurteilung, ob die Anstalt ein Unternehmen im Sinne des § 112 ThürLHO ist, ist die Teilnahme am Wettbewerb bei eigenwirtschaftlicher Zielsetzung maßgebend und qualifiziert die Anstalt als Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 ThürLHO.

Darüber hinaus wird einer Forderung des Rechnungshofs Rechnung getragen und ergänzend bestimmt, dass die Anstalt die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend den §§ 6 und 7 ThürLHO zu beachten hat. Die Beachtung der §§ 6 und 7 ThürLHO auf Ebene der Anstalt berücksichtigt auch, dass die Anstalt zur Finanzierung bestimmter Aufgaben Haushaltsmittel des Landes erhält.

Zu § 20:

Mit Absatz 1 wird bestimmt, dass Lieferbedingungen einheitlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden müssen. Mit dem Erlass Allgemeiner Geschäftsbedingungen werden die Vertragsbeziehungen zu Kunden einheitlich und berechenbar gestaltet. Dadurch können außerdem die Geschäftsabläufe vereinfacht und dabei die Besonderheiten des Leistungsgegenstands "Fernwasser" besser berücksichtigt werden. Sie können auch Regeln vorsehen, die in Phasen der Vertragsanbahnung einen interessengerechten Leistungsaustausch zwischen den Parteien ermöglichen. Mit der im Gesetz verankerten Veröffentlichungspflicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird gewährleistet, dass

die Anstalt ihre Lieferbedingungen jederzeit transparent, berechenbar und für alle Beteiligten nachvollziehbar gestaltet.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass es nur ein einheitliches Entgelt für die Abgabe von Rohwasser aus Talsperren zur Trinkwasseraufbereitung geben kann.

Zu § 21:

Aus rechtssystematischen Gründen wurden die Regelungen zur Kündigung und dem Ausscheiden eines Trägers in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Im Gesetz werden nur Regelungen für die vorhandenen Träger getroffen. Wenn und soweit ein weiterer Träger hinzukäme, wäre das Gesetz zu ändern.

Mit Absatz 1 wird berücksichtigt, dass der Errichtungsakt für die Anstalt bereits im Jahr 2003 erfolgte.

In Absatz 2 werden die vermögensrechtlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen geregelt. Die Rückgabe der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens vorhandenen Anlagen der Fernwasserversorgung an den Zweckverband soll diesen in die Lage versetzen, auch danach seiner satzungsrechtlichen Aufgabe, der Sicherstellung der Fernwasserversorgung in seinem jeweiligen räumlichen Wirkungskreis, nachkommen zu können.

Durch Absatz 3 wird bestimmt, dass für die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen ein entsprechender Ausscheidensvertrag zwischen der Anstalt und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen geschlossen werden muss, der der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgersversammlung bedarf.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, zu welchem Zeitpunkt ein Träger frühestens aus der Anstalt ausscheiden kann.

Zu § 22:

Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ablösungsgesetzes bereits ein Verwaltungsrat besteht. Aufgrund der einheitlichen Amtszeitbestimmung in § 13 Abs. 3 ist für dessen laufende Amtszeit eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 23:

Zur Klarstellung wird in § 23 festgelegt, dass Bekanntmachungen im Bundesanzeiger zu erfolgen haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dieser steht inzwischen elektronisch zur Verfügung.

Zu § 24:

In dieser Bestimmung werden kostenrechtliche Fragen geregelt. Unter anderem wird damit die persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung auf die Anstalt erstreckt. Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 genannten Geschäftsfelder der Anstalt.

Zu § 25:

Mit dieser Regelung wird etwaigen Rechtsunsicherheiten vorgebeugt, die sich aus der Übertragung der Aufgaben aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auf die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt des öffentlichen Rechts ergeben könnten.

Zu § 26:

§ 26 enthält die Gleichstellungsbestimmung. Der Beschluss 1 BvR 2019/16 des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 wurde berücksichtigt.

Zu § 27:

In dieser Bestimmung werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ablösungsgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung geregelt.

Endnote:

* Vergleiche http://thueringer-rechnungshof.de/files/1584E85CF9A/19_beratung_tfw.pdf.